





## Amtlicher Teil.

### Brot- u. Meherversorgung.

Zur weiteren Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. April wird folgendes angeordnet:

#### I. Backvorschriften.

- Bei der Bereitung von Schwarzbrot muß dem Roggenmehl eine Menge von 30 Gewichtsteilen Weizenmehl zugefügt werden. Das Schwarzbrot muß also enthalten:
  - 50 Gewichtsteile Roggenmehl,
  - 30 Gewichtsteile Weizenmehl,
  - 20 Gewichtsteile Kartoffelgehalt.

Der Kartoffelgehalt kann in Kartoffelmehl, Weizenmehl oder an deren Stelle in Weizenmehl, Maismehl oder sonst zulässigen Streckungsmitteln bestehen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 40 Gewichtsteile auf 50 Gewichtsteile Roggenmehl und 30 Gewichtsteile Weizenmehl betragen. Es ist aber zulässig, diese 40 Gewichtsteile teilweise in frischen Kartoffeln und teilweise in Kartoffelmehl und diesem gleichgestellten Streckungsmitteln zuzusetzen.

- Außer den bisher schon zulässigen Backwaren darf weiter hergestellt werden:
  - aus unermischtem Weizenmehl Graubrot in Stücken von 2 Pfund, das ein bis zu mehr als 93% durchgemahlen ist.
  - Gebäck in Stücken von 2 Pfund aus unermischtem Weizenmehl im geschlossenen Ausmahlungsverhältnis, sofern ihm 20 Gewichtsteile Kartoffelgehalt in Kartoffelmehl oder den diesem gleichgestellten Streckungsmitteln oder 40 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln zugefügt werden. Punkt 1 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Diese Weißbrote sind gegen eine Schwarzbrotmarke oder gegen 12 Semmelmarken abzugeben.

#### II. Höchstpreis für Schwarzbrot.

Der Höchstpreis für Schwarzbrot wird auf 18 Pfennige für das Pfund, 36 Pfennige für ein Kilogramm festgesetzt.

#### III. Ausländisches Mehl.

Wer ausländisches Mehl bereits eingeführt hat, hat dies bis zum 25. Juni im Stadtbezirk Weissen dem Stadtrat, im übrigen der königlichen Amtshauptmannschaft unter Angabe der noch vorhandenen Menge und der Bezugsquelle anzuzeigen. Wer in Zukunft ausländisches Mehl einführt, hat diese Anzeige sofort nach Eingang des Mehles zu erstaten.

Die Verwendung ausländischen Mehles unterliegt keinerlei Beschränkungen, § 17 letzter Absatz der Bekanntmachung vom 21. April wird also aufgehoben.

#### IV. Gasthausbrotbogen.

Es werden demnächst Gasthausbrotbogen mit 40 Scheinen über je 25 Gramm Brot ausgegeben werden. Solche Bogen können im Umtausch gegen eine gültige Schwarzbrotmarke von der Ortsbehörde bezogen werden. Sie gelten auch im Kommunalverband Dresden und Umgebung, dessen Gasthausbrotbrotcheine auch im hiesigen Kommunalverband Geltung haben.

- Demgemäß wird für Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften (Hotels, Pensionen, Restaurants, Kantinen, Klublokale, Kaffees, Fleischarbeiten, Milchausgaben, Automaten und dergl.) folgendes bestimmt:
- Sie erhalten weder Schwarzbrot- oder Mehlscheine noch Weißbrotcheine für ihren Betrieb.
  - Brot aller Art allein darf an Gäste nicht abgegeben werden. Es ist zu gestatten, daß die Gäste mitgebrachtes Brot verzehren.
  - Brot aller Art als Zugabe oder Bestandteil von verabreichten Speisen darf nur an Gäste abgegeben werden, die im Besitze von Gasthausbrotcheinen oder Tagesbrotcheinen sind und Teilabschnitte derselben, die der verabreichten Menge entsprechen, hierfür abgeben. Fremdenbrotcheine werden wie bisher ausgegeben.
- Bei der Einreichung der Brotcheine seitens der Bäcker usw. an die Behörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat zu Weissen) sind die Gasthausbrotcheine getrennt von anderen Scheinen und unter Sonderung der hiesigen Scheine von denjenigen des Kommunalverbandes Dresden zusammenzuführen.

#### V. Schlußbestimmungen.

- Wer den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird nach § 44 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
  - Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Weissen, den 19. Juni 1915. 996 b. H. E.
- Der Kommunalverband Weissen Stadt und Land. 2230  
Die königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

### Kontrolle der Landsturmpflichtigen betreffend.

Alle Landsturmpflichtigen, soweit sie noch nicht ausgehoben sind, insbesondere die noch nicht im militärpflichtigen Alter stehenden Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1896, 1897 und in der Zeit vor dem 30. Mai 1898 geboren sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen der Jahrgänge 1895, 1894, 1893 und älterer Jahrgänge, die bei den Kriegsmusterungen 1915 zurückgestellt worden sind oder gefehlt haben, haben sich nach § 102, 1 der Wehrordnung bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmmesse anzumelden, soweit dies nicht schon zufolge Erlasses vom 2. Juni 1915 geschehen ist.

Alle diese Landsturmpflichtigen sind ferner verpflichtet, beim Verziehen in einen anderen Ort sich bei den Ortsbehörden ab- und anzumelden. Die Ortsbehörden haben dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission von jeder gegen die aufgestellte Landsturmmesse eingetragenen Veränderung (Zu- und Abgang) sofort, und zwar unter Beifügung eines Nachtrags zur Landsturmmesse Mitteilung zu machen.

Dagegen unterliegen die ausgehobenen unangehörigen Landsturmpflichtigen einschließlich derjenigen, die bei den Landsturm musterungen auf eine bestimmte Zeit zurückgestellt worden sind, gemäß § 104, 1 der Wehrordnung der Kontrolle durch die königlichen Bezirkskommandos. Diese Landsturmpflichtigen haben beim Verziehen in einen anderen Ort dies sofort dem Hauptmeldeamt des königlichen Bezirkskommandos zu melden.

Weissen, am 17. Juni 1915. 2231  
Nr. 1090 II. Der Zivil-Vorstehende der königlichen Ersatz-Kommission.

### Kriegsgefangene betr.

In nächster Zeit werden an vielen Orten des Bezirks größere und kleinere Abteilungen von Kriegsgefangenen zur Erledigung landwirtschaftlicher Arbeiten, insbesondere zur Herbeibringung der Ernte, eintreffen. Die königliche Amtshauptmannschaft findet sich deshalb veranlaßt, die Bevölkerung auf Nachsichtendes hinzuweisen.

- Vom Taft und menschlichem Gefühl unserer Bevölkerung darf erwartet werden, daß gegen Kriegsgefangene, die unter unserem Schutze stehen, keinerlei Angriffs-Neuerungen oder beleidigende Gebärden stattfinden, auch keine unwürdige Neugierde zur Schau getragen wird, diese Leute überhaupt so behandelt werden, wie wir wünschen, daß es unseren gefangenen Landsleuten geschehen möchte. Insbesondere wird es allen Erwachsenen zur Pflicht gemacht, auch auf die Kinder in dieser Richtung einzuwirken und gegen Ungehörigkeiten der Jugend einzuschreiten.
- Gebührende Achtung ist aber auch die Würde unserer nationalen Ehre und die Sicherheit des Vaterlandes, jeglichen persönlichen Verkehr mit den Gefangenen, soweit er nicht durch deren Beschäftigung geboten ist, zu vermeiden und bei der Durchführung der militärischen Vorschriften bezüglich der Gefangenen mitzuwirken. Streng verboten ist die Verabreichung oder Vermittlung alkoholischer Getränke, die Vermittlung irgend welchen Brief- oder Nachrichtenverkehrs, bezüglich dessen die Gefangenen auf den geordneten Weg durch die Gefangenenlager verwiesen sind, und die Vermittlung irgendwelcher Waffen oder Werkzeuge oder Kleidungsstücke, die zur Ermöglichung einer Flucht dienen könnten.
- Dabei wird darauf hingewiesen, daß es nicht nur Pflicht der Wachmannschaften, der Land- und Gemeindepolizei, sondern jedes ortsanwesenden Deutschen und schon der eigenen Sicherheit wegen geboten ist, die strenge Durchführung der militärischen Verbote zu unterstützen, um Fluchtversuche, Diebstähle, Brandstiftungen und sonstige Verbrechen zu vermeiden.
- Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht unter strengere Strafvorschriften fallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bedroht. Beihilfe zur Flucht eines Kriegsgefangenen oder Beschaffung von Waffen für einen solchen werden als Landesverrat angesehen, der nach den Kriegsgeetzen mit schwerer Zuchthaus- oder Todesstrafe bedroht ist.
- Im übrigen behält sich die Amtshauptmannschaft vor, abgesehen von der Verhängung oder Herbeiführung etwaiger Strafen, die Namen solcher Personen, auch weiblichen Geschlechts, ohne Schonung zu veröffentlichen, die sich irgend welchen unangemessenen und unwürdigen Verhaltens bezüglich der Gefangenen schuldig machen.

Weissen, den 17. Juni 1915. 2232  
800a. V. Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Wer die Felder beschädigt versündigt sich am Vaterland!

## Nichtamtlicher Teil.

### Aus Stadt und Land.

Mittelungen aus dem Befestigungs für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Sommers Anfang. Der längste Tag ist nunmehr erreicht und mit dem Tage der Sonnenwende nimmt der Sommer auch kalendrisch seinen Anfang. Draußen in Wald und Flur ist er allerdings längst eingezogen. Die junge, frische Frühlingspracht, die noch vor wenigen Monaten sahen und jag wie etwas Unwahrscheinliches aus winterharten Knospen hervorgebracht, hat sich ganz unmerklich mehr und mehr zu fatter, vollentwickelter Reife gewandelt. Das leichte Gelbgrün der Baumkronen hat dunklere Tinten angenommen, auf den Wiesen hat Blume um Blume ihren Reich erschlossen und die Sonne, deren Strahlen noch vor kurzem belebend und erwärmend herniederlächelten, brütet jetzt mit mitleidloser Glut auf Wiese und Rain. In den Mittagstunden lockt und zittert die Luft vor Hitze und Wangen des Landmanns und Wanderers bräunen sich unter ihrem Einfluß. — — — Wir hätten's nicht erwartet, daß ein zweiter Sommer ins Land gehen würde, ehe es unserem Vaterlande gelingen konnte, seine Reider und Widersacher

draußen in den Stand zu zwingen. Nicht, daß es uns einfallen wollte, die Tapferkeit und den Siegesmut unserer braven Truppen draußen damit meinen zu wollen. Sie leisten Unmenschliches in harter, jäher Arbeit und keine Zukunft wir für uns lang genug sein, diesen Helden auch nur einen Teil des ihnen gebührenden Dankes darin abzutragen. Aber mit dem letzten Nute, den die Verweisung verleiht, wehren sich unsere Widersacher gegen das unaussprechliche Verhängnis, das über ihnen schwebt. Aller Würde, aller Ueberlegung und aller Scham har morbet Frankreich auf Jahrzehnte hinaus die Blüte seiner Jugend noch im halben Kindesalter in nutzloser, von der Verweisung diktiert Anstrengung. Gewissenlos sendet Rußland die letzten Männer seines Volkes, vom Feuer der eigenen Landsleute vorwärtsgepeitscht, gegen die feindlichen Mauern in den sichern Tod. Den Stolz einer fast tauendjährigen Geschichte, opernd, geht England, das einst so mächtige und gefeierte, bei Staaten dritten und vierten Ranges, um ein paar Tausend Soldaten betteln und holt sich bei dieser unwürdigen Aufgabe Absage über Absage. Nur einen mochte sein verräterisches Gold zu blenden. Und dieses eine Volk, uns zu Dank verpflichtet durch Hilfe und Schutz von uns während eines Menschenalters, hat sich durch seinen

Treubruch selbst aus der Reihe der ehrlichen Staaten gefüht. Mag ihnen allen nach diesem Sommer ein ewiger Herbst beschieden sein.

— Johanniskwürmchen, auch Glühwürmchen genannt, treiben jetzt in warmen Abendstunden ihr lustiges Spiel in Wäldchen und Sträuchern. Sobald nach Sonnenuntergang die erste Dämmerung einsetzt, sieht man ihre kleinen funkelnden Lichtpunkte überall aus dem dunklen Schatten der Blätter hervorleuchten. Die Untersuchungen unserer Naturforscher haben ergeben, daß die Leuchtorgane der Johanniskwürmchen von kleinen weissen Flecken an ihrem Hinterleibe ausgeht, in denen die Tierchen einen im eigenen Körper erzeugten phosphorartigen Stoff bergen, der durch gewisse Nervenbündel zum selbständigen Erstrahlen gebracht wird. Nur die Männchen bei den Glühwürmchen verfügen über Flügeldecken und können deshalb frei umherfliegen, während die Weibchen im Gedüch verborgen sitzen bleiben müssen und von dort aus durch einen zirpenden Ton die Männchen anlocken. Die eigentliche Schwarmzeit der letzteren fällt hauptsächlich in die Nächte unmittelbar vor und nach Johanni und darauf ist wohl in erster Linie der Name Johanniskwürmchen zurückzuführen.





Sonntagswahlen bestimmte Kriegsspende der auf dem Bürgermeistertage vertriebenen Städte hat bisher 10,000 Mark ergeben. Als Vorort für nächstes Jahr wurde Roffen bestimmt. Bürgermeister Dr. Scheider-Nieser hielt einen Vortrag über „Zweite Hypotheken“.

Die kommandierenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps erlassen in Nr. 189 der Staatszeitung eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unversponnener Schatwolle.

Die von dem Architekten Hans Jacober in Nürnberg unter dem Namen „Hindenburg-Stiftung“ angelegte öffentliche Sammlung zum Besten von Genesungsheimen für deutsche und österreichische Kriegsteilnehmer ist, wie in Bayern selbst, so auch in Sachsen verdolten worden.

(W. S. S.) Die Meut- und Mauernde im Königreich Sachsen wurde am 15. Juni amtlich festgestellt in 89 Gemeinden und 127 Gehöften. Der Stand am 1. Juni dieses Jahres war 95 Gemeinden und 141 Gehöfte.

Bittau. Zur Kartoffel-Frage. Hier ist es zu einem scharfen Konflikt zwischen dem Oberbürgermeister Dr. Kälz und Führern der Landwirtschaft gekommen. Ursache dazu ist eine Rede über die „Kartoffelversorgung der Unbemittelten“, die Dr. Kälz vor acht Tagen im Stadtparlament gehalten hat. In dieser geistelte Dr. Kälz, der auf kurze Zeit aus dem Felde beurlaubt ist, in scharfer Weise den gewerkschaftlichen Wüder, der namentlich beim Einzelverkauf von Kartoffeln in den letzten Wochen zutage getreten ist. Dr.

Kälz hatte u. a. auch gesagt, daß nach seinem Empfinden jeder verbrecherisch handele, der in der gegenwärtigen Zeit seine eigenen Interessen über die des Allgemeinwohls stelle. Er sei der Ansicht, daß man wesentlich falsche Angaben nicht mit Geldstrafe, sondern wie jede andere verbrecherische Handlung mit Freiheitsstrafe ahnden solle. Wegen diese Ausführungen hat nun im Namen vieler Landwirte der Rittergutsbesitzer Paul Froberg auf Oberküllendorf sich in einem Schreiben an den Oberbürgermeister gewandt und behauptet, Dr. Kälz habe bewußt falsche und irreführende Angaben über die Kartoffelpreise gemacht, und sofortige Verichtigung in der Presse verlangt. Einzelne Angaben Dr. Kälz' enthielten eine unerhörte Beleidigung von Landwirten. In der letzten Stadtverordnetenversammlung antwortete Dr. Kälz auf das Froberg'sche Schreiben. Er teilte mit, daß er die dem Stadtrate bekannt gewordenen Fälle von Preisüberschreitungen durch Landwirte der Staatsanwaltschaft zur Vornahme von Feststellungen übergeben werde. Er führte weiter aus, daß nichts die Tatsache aus der Welt schaffe, daß die Gesamtheit der deutschen Landwirtschaft einen Ueberschuß an Kartoffeln hatte, daß aber auf der anderen Seite es während mancher Wochen für die Bevölkerung nur in unangemessenen Preisen Kartoffeln gab. Und es bleibe weiter Tatsache, daß infolge der mangelhaften Angaben bei der Bestandsaufnahme der Kartoffeln Millionen von Zentnern weniger angegeben worden seien, als vorhanden waren. — Und — ist noch hinzuzufügen — daß

jetzt vermutlich Tausende von Zentnern verderben werden, die bei genauerer Angabe der Vorräte zur Ernährung von Menschen und Vieh schätzbare Dienste hätten leisten können. R. Egbt.

### Verlustliste Nr. 161

der Königlich-Sächsischen Armee, ausgegeben am 19. Juni 1915.

Dieselbe enthält aus der Stadt Wilsdruff und deren näheren Umgebung folgende Namen: Reichert, Alfred August, Jäger d. 2. aus Braunsdorf, gefallen.

Chronick, Kurt, Reservist aus Wilsdruff, schwer verwundet.  
Goppich, Doktor, Fäßler aus Taubenheim, leicht verwundet.

### Kirchennachrichten

für Mittwoch den 23. Juni 1915

**Heffelsdorf.**

Abends 7 Uhr Kriegsbefunde, Gildgesellschaft Wilsdruff.

**Röhrsdorf.**

Abends 7/8 Uhr Kriegsbefunde.

**Limbach.**

Abends 8 Uhr Kriegsbefunde.

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten.

Alle Materialien, deren unser Gewerbe bedarf, sind durch den Krieg im Preise ganz bedeutend gestiegen, sodass die Buchdruckereibetriebe jetzt mit ganz bedeutend erhöhten Herstellungskosten rechnen müssen. Hieraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, eine Erhöhung der Preise für Drucksachen eintreten zu lassen, die auf

## 10 Prozent

festgesetzt werden muss, wenn die erfolgten Preissteigerungen für Rohmaterialien, erhöhte Unkosten usw. auch nur einigermaßen gedeckt werden sollen.

**Die Buchdruckereien im Bezirk Dresden des Kreises VII (Sachsen) des Deutschen Buchdrucker-Vereins.**

**Achtung!**  
Ich warne hiermit Jedermann ausdrücklich meiner Frau oder Kindern Waren ohne Geld zu geben, da ich unter keinen Umständen ohne Ausnahme Schulden für sie bezahle.  
Germann Wachs, Zimmerer.

### Honigpulver

Paket 30 Pfennig reicht zu 4 Pfund feinstem Kunsthonig.  
Zu haben bei **J. Zdraschil** in Firma Choeladen-Onkel Markt 101.

### Gelegenheitskäufe

in Herren- und Damen-  
**Fahrrädern**  
Neu, Innenlötlung, Torpedo-Freilauf usw. Mk. 75. Sämtliche Fahrrad-Utensilien und Fahrrad-Reparaturen.  
**Otto Rost**  
Büchsenmacherei u. Fahrradhandel.

**Zinkeimer**  
Düngerstreuer  
Dachenschöpfer  
Viehmaulkörbe u. a. mehr  
empfiehlt

**R. A. Hampus,**  
Mchorn.  
Feenprediger Nr. 8.  
Grüne, harte

**Stachelbeeren**  
**Erdbeeren**  
**Johannisbeeren**  
kaufen jedes Quantum per Kasse

**C. R. Sebastian & Co.**  
Säufer Schweine-Zuchtsauen  
zu Verkauf in Wilsdruff, Rosenstr. 75.

**Rübenpflanzen**  
gibt noch ab  
Reibaer, am Markt

**Hölcher Rübenhacken**  
mit auswechselbaren Blättern in verschiedenen Größen.  
extra starke  
**Distelstecher**  
empfiehlt billigt

**R. A. Hampus, Mohorn.**  
Fernsprecher Nr. 8.

**Wella Christmann**  
**Karl Bulst**  
Verlobte.  
Wilsdruff. Königsbrück.  
22. Juni 1915.

**Katholischer Gottesdienst in Wilsdruff, Schloßkapelle, 9 Uhr vormittags.**  
Sonntag, 27. Juni. 29. August. 26. September. 17. Oktober. 21. November. 26. Dezember.

**Kesselheizer**  
und zwei Ofenlouts  
finden sofort Beschäftigung bei hohem Lohn.  
Dampfziegelwerk Grumbach.  
Paul Witzig

**Tischler und Maschinenarbeiter**  
sucht Möbelfabrik Weinhold.

**Drucksachen aller Art**  
fertigt die Buchdruckerei dieses Bl.

**Schöne Säufers Schweine**  
zu verkaufen.  
Kaufbad, Gut Nr. 26.  
Von Montag, den 21. d. Mts. ab stelle ich wieder einen großen Transport



**bayrischer Zugochsen**  
leichter und allseitsverwendbar Schlags sowie einen Transport  
**Milchvieh**  
u. billigsten Preisen bei mir in Hainberg zum Verkauf.  
**Heinsberg i. H. E. Kästner.**

Zurückgekehrt vom Grabe unserer so früh verstorbenen, heissgeliebten Tochter  
**Klara Gertrud Schatzschneider**  
sagen wir allen lieben Nachbarn, Freunden und Bekannten für die herrlichen Blumenspenden und das ebendort geleistete  
**herzlichsten Dank.**  
Besonderen Dank Herrn Pfarrer Wolke für die tröstlichen Worte am Grabe, gleichen Dank auch für das freiwillige Tragen zur letzten Ruhestätte.  
Dir aber, liebe Gertrud, rufen wir ein „Ruhe sanft“ und „Auf Wiedersehen“ in deine stille Gruft nach.  
Wilsdruff, am 21. Juni 1915.  
Die tieftrauernde Familie Schatzschneider.

Statt Karten.  
Heute früh entschlief sanft unsere geliebte Mutter, Schwiegermutter, Grossmutter und Urgrossmutter  
**Frau Dr. Ottilie Fiedler**  
geb. Fiedler.  
**Die trauernden Hinterbliebenen.**  
Meissen, Lindenplatz 3, Markranstädt, Halle a. S., den 18. Juni 1915.  
Die Beerdigung erfolgte heute Montag, den 21. Juni, nachmittags 3 Uhr von der Parentationshalle des städtischen Friedhofes, Nossener Strasse, aus statt.

Für die ausserordentlich vielen wohlthuenden Beweise herzlicher Liebe und Teilnahme durch schönen Palmen- und Blumenschmuck sowie zahlreiches Ehrengeleit beim Heimgange unseres geliebten jüngsten Sohnes und guten Bruders  
**Alfred Pinkert**  
sagen wir allen, insbesondere Herrn Pfarrer Wolke für die tröstenden und wohlthuenden Worte im Trauerhause und am Grabe, ferner dem lieben Turnverein (D. T.) für das freiwillige Tragen, seinen treuen Schulfreunden und -freundinnen für die herrlichen Blumenspenden und auch den lieben Nachbarn und Bekannten unseren  
**tiefgefühltesten Dank.**  
Der Herr vergelte alle diese schönen Beweise treuer Liebe. Und Du, lieber, teurer Entschlafener, ruhe sanft in Deiner stillen Kammer bis zum einstigen frohen Wiedersehen.  
Wilsdruff, den 21. Juni 1915.  
In tiefstem Schmerz  
**Familie Robert Pinkert**  
nebst den übrigen Hinterbliebenen.